



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5716/9-4-89

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	8 - GE 989
Datum:	24. APR. 1989
Verteilt:	27.4.89 Kreuz

A. Pointner

Betr.: Entwurf eines ATP-Durchführungs-
gesetzes; Stellungnahme

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/
Präsidialabteilung 4 übermittelt beiliegend in Ablichtung
25 Exemplare der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines
ATP-Durchführungsgesetzes.

Wien, am 21. April 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Siegl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5716/9-4-89

Bearb.: Dr. Prachner

Tel.: Kl. 9250

An das
Bundeskanzleramt
Bundesministerium für Gesundheit und
öffentlicher Dienst
Abteilung VII/12
Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betr.: Entwurf eines ATP-Durchführungs-
gesetzes;
Stellungnahme

Bezug: do. GZ 71.007/19-VII/12/88

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr/
Präsidialabteilung 4 beehrt sich, zum Entwurf des ATP-Durch-
führungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Abs. 2:

Diese Bestimmung legt fest, daß das Lebensmittelgesetz und
das Kraftfahrzeuggesetz nicht berührt werden.
Hier sollte ergänzt werden, daß auch das Eisenbahngesetz
1957, BGBl.Nr. 60 durch das ATP-Durchführungsgesetz nicht
berührt wird, denn die ATP-Bestimmungen über die kühl-
technische Funktion kommen nämlich neben den eisenbahn-
gesetzlichen Genehmigungsbestimmungen zur Anwendung. Weiters
darf darauf hingewiesen werden, daß auch der Weltpostvertrag
bzw. dessen Ausführungsvorschrift (BGBl.Nr. 453/1987) eigene
Bestimmungen über die internationale Beförderung leicht

- 2 -

verderblicher Stoffe (auch Lebensmittel) auf dem Postweg enthält. In die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 sollte daher auch der "Postverkehr" mit dem Ausland aufgenommen werden.

Zu § 3:

In Abs. 2 dieser Bestimmung läßt der Begriff ... "solche Leistungen" ... nicht eindeutig erkennen, welche Leistungen damit gemeint sind. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu § 4:

Abs. 3 normiert die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Erlassung eines Feststellungsbescheides, ob das Beförderungsmittel den Begriffbestimmungen und Normen der Anlage 1 des ATP entspricht. Die Erläuterungen gehen jedoch darüber hinaus: demnach hat der Bundeskanzler auch dann bescheidmäßig darüber zu entscheiden, ob das Beförderungsmittel nicht den im ATP aufgestellten Normen und Begriffsbestimmungen entspricht.

Den Erläuterungen ist weiters zu entnehmen, daß der Bescheid des Bundeskanzlers nicht genügt.

Erläßt der Bundeskanzler einen positiven Bescheid, so hat die BVFA - Arsenal die entsprechende Bezeichnung auszustellen. Diese Anordnung sollte im Gesetz selbst und nicht in den Erläuterungen (die nur zur Auslegung der Norm dienen) stehen.

Zu § 9:

Der Strafausschließungsgrund in Z. 3 erscheint unverständlich: der Begriff der "zu erwartenden Temperaturen" bedeutet eine Prognose für die Zukunft und damit würde man die Strafbarkeit von einer Prognose abhängig machen. Im Hinblick auf die Höhe der angedrohten Strafe und auch auf die beim Vollzug dieser Bestimmung sicherlich auftauchenden Schwierigkeiten wird angeregt, eine deutlichere Formulierung zu verwenden.

- 3 -

Weiters darf auf die in Kopie beiliegende Äußerung der Österreichischen Bundesbahnen verwiesen werden.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 21. April 1989

Für den Bundesminister:

Dr. Brigitte Siegl



Verkaufsdirektion

Z. 41063-2-1989
Bröthaler 5650/5715

22. März 1989

Bundeskammer der
gewerblichen Wirtschaft
Fachverband der Schienenbahnen

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 172
1045 Wien

Betr.: Entwurf eines ATP-Durchführungsgesetzes;
Begutachtung

Bezug: Do. Schreiben vom 16.2.1989

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP) samt Anlagen (ATP-Durchführungsgesetz) wird im Hinblick darauf, daß das ATP auch für den ausschließlichen Transport auf der Schiene oder im kombinierten Verkehr gilt, folgendes mitgeteilt:

Zu § 2 Abs. 1

Als "Absender" gilt im frachtrechtlichen Sinne die Person (natürliche Person oder ein anderes Rechtssubjekt), die als Vertragspartei mit der Eisenbahn den Frachtvertrag abschließt, also nicht unbedingt der Überbringer des Gutes und des Frachtbriefs. Absender ist jene Person, Firma oder juristische Person, die in der dafür vorgesehenen Frachtbriefspalte als solche angegeben ist.

Für die Zahlung der Kosten bestehen bei der Eisenbahnbeförderung von Gütern zwei Möglichkeiten; entweder werden die Kosten bei der Aufgabe zur Beförderung

im Versandbahnhof vom Absender oder bei der Einlösung des Frachtbriefes im Bestimmungsbahnhof vom Empfänger bezahlt. Wer bei einer bestimmten Beförderung die Kosten zu zahlen hat, entscheidet der Absender, sofern nicht die Bahn bei Gütern, die nach ihrem Ermessen raschem Verderb ausgesetzt sind oder wegen ihres geringen Wertes oder ihrer Natur nach die Kosten nicht sicher decken, die Vorauszahlung (Frankierung) der Kosten fordert.

Zu § 2 Abs. 2

Als "Versender" ist im Sinne der zollrechtlichen Bestimmungen in der Regel der Verkäufer, Vermieter oder Verleiher einer Ware anzusehen; ist jedoch ein Kommissionär eingeschaltet, so wird dieser als Versender angesehen werden müssen. Liegt kein solches Rechtsgeschäft vor, so ist im Sinne der eingangs zitierten Bestimmungen derjenige als Versender anzusehen, der einem anderen die Ware überläßt oder sie für sich (zur eigenen Verfügung) an einen anderen Ort verbringt oder verbringen läßt. Der Begriff "Versender" greift im Eisenbahnverkehr nicht und kann sich nur auf den Verkehr auf der Straße beziehen.

Zu § 2 Abs. 3

In Konsequenz der vorigen Ausführungen müßte sodann der Absatz 3 ("Beförderer") folgend ergänzt werden:

"..... vertraglichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber dem Absender oder Versender übernimmt oder".

Zu § 4 Abs. 1

Es wird angenommen, daß die Bestimmung des § 4 Abs. 1 dahingehend auszulegen ist, daß die Bescheinigung über die Zulassung des Beförderungsmittels durch die BVFA überhaupt vor Durchführung von Transporten generell für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt wird (siehe Pkt. 8 der Anlage 1 - Anhang 3 zum ATP) - unabhängig davon, ob nun der Absender/Versender/Beförderer konkrete Verträge abgeschlossen hat, also a-priori-Ausstellung von Bescheinigungen durch die Behörde, ohne daß feststeht, ob die künftigen Be- und Entladeländer ATP-Vertragsstaaten sein werden. Eine a-priori-Ausstellung der Bescheinigung über die Tauglichkeit des Beförderungsmittels erscheint auch deshalb geboten, da die Beförderungsmittel nicht nur zwischen Vertragsstaaten verkehren, sondern auch zwischendurch im Verkehr mit Nicht-Vertragsstaaten eingesetzt werden.

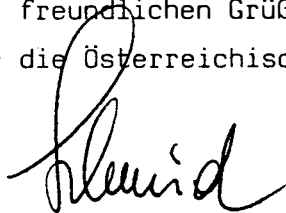
- 3 -

Sollte diese Interpretation der Intention des Gesetzgebers nicht entsprechen, darf darauf hingewiesen werden, daß durch restriktive Handhabung des Gesetzes schon allein durch das Erfordernis der Ausstellung einer Tauglichkeitsbescheinigung, wofür der Zeitraum mehr als 3 Monate betragen kann (siehe § 4 Abs 3), eine unzumutbare Verzögerung der Transporte entstehen würde und somit die negativen Auswirkungen auf abgeschlossene Verträge unabsehbar sein würden.

Zu § 5 Abs 1 und 2

Unter Bedachtnahme auf die wegen der leichten Verderblichkeit der Güter nur kurzzeitige Möglichkeit ihrer Lagerhaltung sowie auf einen allfälligen Instanzenzug würde sich die Aufnahme einer sehr kurzen Entscheidungsfrist über die weitere Verwendung der Lebensmittel durch den Landeshauptmann empfehlen. Daneben erschiene die Aufnahme einer Regelung betreffend die Lagerhaltung dieser Güter während der Entscheidungsfrist geboten, da das Belassen der leichtverderblichen Güter während dieser Zeit in den Beförderungsmitteln - schon im Hinblick auf allfällige Kosten für Lagerung, Wagenstandgeld oder auch später für Entseuchung - als unzweckmäßig anzusehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Österreichischen Bundesbahnen



Hofrat Mag. Schmid

File
225

v.G.: IV/1-ITR z.K.: PR 229.8P

n.G.: blg. RS abs.

n.A.: IV/1-Zoll

Abgefertigt	24. März 1989	Stk. 1	Bilg. 8
-------------	---------------	--------	---------

TR